

Neues Gaststättengesetz in Sachsen-Anhalt – kurz & kompakt

Seit dem 15. August 2014 gilt das neue Gaststättengesetz in Sachsen-Anhalt, das das bisherige Bundesgaststättengesetz ersetzt. Die wichtigste Neuerung: Statt einer Erlaubnis, besteht nur noch eine Anzeigepflicht.

Vor Inkrafttreten des neuen Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt war die Aufnahme eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank an eine personen-, raum- bzw. ortsbezogene Erlaubnispflicht geknüpft. Diese Verknüpfung besteht nicht mehr.

Nunmehr muss der Betreiber eines Gaststättengewerbes den Betrieb dieser Einrichtung 4 Wochen vor Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde gewerblich anzeigen. Hierbei müssen, neben der eigentlichen Gewerbeanzeige, zwingend folgende Angaben und Unterlagen vorgelegt werden:

- ✓ Auskunft darüber, ob Alkohol und/ oder zubereitete Speisen ausgeschenkt werden sollen
- ✓ Nachweis über ein beantragtes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
- ✓ Nachweis über eine beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde
- ✓ Auskunft aus dem Insolvenzgerichts- und Vollstreckungsgerichtsverzeichnis
- ✓ steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Nach Ablauf der 4 Wochen kann der Gaststättenbetrieb aufgenommen werden, ohne dass es hierzu einer Bestätigung des Gewerbebeamten bedarf.

Der Nachweis über die Einhaltung baulicher Anforderungen nach Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, der Lebensmittelhygiene und Belange des Immissionsschutzrechts sind für die Gewerbeanzeige nicht mehr erforderlich. Allerdings werden die hierfür zuständigen Fachbehörden durch das Gewerbeamt über den beabsichtigten Gaststättenbetrieb informiert und können nach den einschlägigen Regelungen außerhalb des Gaststättengesetzes eigenständig prüfen.

HINWEIS! Gaststättenbetreiber sind daher nach wie vor an das Bau-, Lebensmittelhygiene-, Immissionsschutzrecht und den Gesundheits- und Jugendschutz gebunden und müssen sich eigenverantwortlich informieren. Weggefallen ist jedoch die Pflicht zur Vorlage einer gaststättenrechtlichen Unterrichtung durch die Industrie- und Handelskammer gemäß § 4 des bisherigen in Sachsen-Anhalt geltenden Bundes-Gaststättengesetzes. (Achtung: Die Lebensmittelhygieneschulung gemäß § 4 LMHV bleibt weiter Pflicht!).

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- ✓ Die Erlaubnispflicht für das Gaststättengewerbe mit Alkoholausschank ist weggefallen und wird durch ein überwachungspflichtiges Anzeigeverfahren ersetzt.
- ✓ Das Gaststättengewerbe ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes der für den Ort der Betriebsstätte zuständigen Behörde schriftlich, unter Beilage o.g. Unterlagen, anzuzeigen.
- ✓ Wer aus besonderem Anlass und nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes schriftlich anzuzeigen.
- ✓ Nicht anzeigepflichtig ist, wer bereits eine Reisegewerbekarte für das anzuzeigende Gaststättengewerbe besitzt.
- ✓ Der Betrieb einer Straußwirtschaft ist der zuständigen Behörde zwei Wochen vor Beginn des Betriebes schriftlich anzuzeigen. Eine Straußwirtschaft darf am Ort des Herstellerbetriebes für die
- ✓ Dauer von höchstens vier zusammenhängenden Monaten oder in zwei zusammenhängenden Zeitabschnitten von insgesamt vier Monaten im Jahr selbst erzeugten Wein oder Apfelwein sowie kalte und einfach zubereitete warme Speisen anbieten.
- ✓ Der Nachweis einer gaststättenrechtlichen Unterrichtung bei einer Industrie- und Handelskammer ist nicht mehr erforderlich.

- ✓ Wer beim Inkrafttreten des Gaststättengesetzes Sachsen-Anhalt bereits im Besitz einer gültigen Gaststättenerlaubnis ist, muss dieses nicht erneut anzeigen. Die bisherige Erlaubnis und ggf. erteilte Auflagen gelten fort.

Unterlagen / Behördengang	Fristen	Wo?
Gewerbeanmeldung	4 Wochen vor Beginn	Gewerbeamt
Anmeldung der Art der zum Verkauf vorgesehenen Speisen und Getränke	4 Wochen vor Beginn	Gewerbeamt
Nachweis über die Beantragung eines behördlichen Führungszeugnisses (nicht älter als 3 Monate)	unverzüglich	Meldebehörde
Nachweis über die Beantragung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate)	unverzüglich	Meldebehörde
Auskunft aus dem vom Insolvenzgericht zu führenden Verzeichnis	unverzüglich	Amtsgericht
Nachweis über eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	unverzüglich	Finanzbehörde
Bescheinigung des Gesundheitsamtes (Gesundheitspass, nicht älter als 3 Monate)	vor dem erstmaligen Umgang mit Lebensmitteln	Gesundheitsamt
Nachweis über die Schulung nach § 4 LMHVO; Umgang mit verderblichen Lebensmitteln (HACCP-Seminar)	vor dem erstmaligen Umgang mit Lebensmitteln	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Abstimmung mit dem Bauordnungsamt und ggf. Baugenehmigung, Baunutzungsänderung	vor Baubeginn bzw. am Anfang des Vorhabens	Bauordnungsamt
Abstimmung mit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt; lebensmittelrechtlichen / -hygienischen Anforderungen	vor Gewerbebeginn, ggf. vor Baubeginn	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Standgenehmigung für mobile gastronomische Einrichtungen	vor Gewerbebeginn	Eigentümer des Grundstücks und ggf. zuständige Behörde
Aufenthaltserlaubnis mit Gestattung der selbständigen Erwerbstätigkeit durch ausländische Bürger	vor Gewerbebeginn	Ausländerbehörde

IHK-Ansprechpartnerin:

Mandy Tanneberg, Tel. 0391-5693 140, Fax 0391-5693 147, E-Mail tanneberg@magdeburg.ihk.de

Haftungsausschluss: Dieses Infoblatt dient nur als erste Orientierungshilfe und zur allgemeinen Information. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung ist eine Haftung für den Inhalt der Informationen ausgeschlossen, soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschinformation handelt.